

erfolgen und bis zum Ende des Wochenurlaubes gewährt werden. Die Unterbrechung des Vollzuges kann verlängert werden, wenn das durch einen Arzt empfohlen wird.

§ 54

(1) Die Unterbrechung des Vollzuges ist durch den Leiter der Strafvollzugseinrichtung bzw. des Jugendhauses anzuordnen und zu überwachen. § 51 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Von der Unterbrechung des Vollzuges ist der zuständige Staatsanwalt zu unterrichten.

(3) Die Zeit der Unterbrechung des Vollzuges wird in der Regel in die Strafzeit einberechnet. Die Entscheidung darüber trifft der Leiter der Strafvollzugseinrichtung bzw. des Jugendhauses. Wird die Unterbrechung des Vollzuges nicht in die Strafzeit einberechnet, ist der zuständige Staatsanwalt unter Mitteilung der Gründe davon in Kenntnis zu setzen.

1. §§52 bis 54 beinhalten die Bestimmungen für eine Unterbrechung des Vollzuges (s. dazu auch Anl. 19).

Der gesetzlichen Regelung der Unterbrechung des Vollzuges liegt der Gedanke zugrunde, alle Möglichkeiten dafür einzuräumen, solche Nachteile bzw. Härten für die Strafgefangenen zu vermeiden oder zu vermindern, die nicht durch den Vollzug der Strafe mit Freiheitsentzug unmittelbar begründet sind. In bestimmten Fällen ist dies nur möglich, wenn eine Unterbrechung des Vollzuges erfolgt und unter Bedingungen der Freiheit die erforderlichen Maßnahmen persönlich wahrgenommen werden können. Die Unterbrechung des Vollzuges, die sowohl Großzügigkeit als auch Vertrauen gegenüber den Strafgefangenen ausdrückt, ist nur bei Vorliegen aller geforderten Voraussetzungen möglich.

2. Eine Unterbrechung des Vollzuges kann nur Strafgefangenen gewährt werden. Das bedeutet, daß die Verwirklichung einer Strafe mit Freiheitsentzug auf der Grundlage einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung in einer Straf-